



Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel

vom 21. Januar 2014

Für den Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG) gilt Folgendes:

1. Gegenstand der Werbung

Diese Richtlinien betreffen die Werbung für alle Suchtmittel:

- alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alkopops usw.
- tabakhaltige Produkte wie Zigaretten, Zigarren usw.
- andere Suchtmittel mit ähnlichem Gefährdungspotential

2. Formen der Werbung

Jede *weiträumig wahrnehmbare* Werbung für Suchtmittel mittels Schrift oder Logo ist verboten. Das bedeutet:

Verboten ist Werbung, die optisch oder akustisch aus einer Distanz von 10 Metern gelesen oder verstanden werden kann. Das gilt beispielsweise für Werbung auf / mit:

- Plakaten, Leuchtreklamen, Grossbildschirmen
- Bandenwerbung, Wandbildern, im Boden eingelegte Werbung
- Fahnen
- Bekleidungsstücken (Trikot- bzw. Spórttenue-Werbung), wenn die Werbefläche mehr als 100 cm² beträgt; wird mit mehreren Werbeflächen für dasselbe Produkt geworben, ist der Gesamteindruck massgebend.
- Sandwichmen
- Lautsprechern

Zulässig ist die Werbung jedoch auf / mit:

- Flyern und kleinen Aufklebern
- (Match-)Programmheften
- Zeitungsinseraten

Nicht als Werbung gelten Texte und Logos auf Sonnenschirmen, Getränkewagen, Kühlschränken, Ausschanktheken und Servicematerial.

3. Ort der Werbung

Unzulässig ist die Suchtmittelwerbung an folgenden Orten:

a. öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund sind Grundstücke im Besitz oder Eigentum der öffentlichen Hand. Das gilt beispielsweise für:

- Strassen und Plätze
- Grünanlagen wie Parks und Spielplätze
- Schulhausplätze
- Sportplätze

Nicht um öffentlichen Grund handelt es sich z.B. bei

- Sportplätzen (Tennis-, Golfplätzen etc.) auf privatem Grund, d.h. im Eigentum von Privaten

b. öffentliche Gebäude

Öffentliche Gebäude sind Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand oder von Privaten, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind. Das gilt insbesondere für:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung; Schulhäuser
- Sportstätten (Hochbauten); Mehrzweckhallen
- Kulturhäuser, Theater, Kinos, Jugendhäuser
- Kirchen
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren
- Bahnhöfe, Busbahnhöfe
- Spitäler, Heime, Gesundheitszentren

Nicht um öffentliche Gebäude handelt es sich bei:

- Gewerbe- und Industriebauten ohne Publikumsverkehr
- Klubhäusern privater Sportvereine (Tennisklub, Golfklub), die nur den Mitgliedern zugänglich sind
- einem von einem Verein für seine Mitglieder betriebenen Weinkeller

4. Ausnahmen vom Werbeverbot

Gemäss Gesetz ist Folgendes zulässig:

- Werbung auf Anschriften und Schildern von Betrieben (z.B. Restaurant, Kiosk, Weinhandlung);
- Werbung in und an Verkaufsstellen (z.B. in Schaufenstern, in einem Geschäft an Gestellen oder an einem Verkaufsstand);
- Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Wein, Bier und andere Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol (z.B. Werbung für Expovina oder Degustationsmöglichkeiten beim Produzenten);
- An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.

5. Werbung an Orten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Nach Gesetz ist jede Suchtmittelwerbung verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Das bedeutet:

- Das umfassende Werbeverbot gilt für alle Orte und Veranstaltungen, die mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Dies gilt nur für die Zeit, während der mehrheitlich Kinder und Jugendliche dort anwesend sind.
- Verboten ist jede Form von Werbung, nicht nur Plakatwerbung und die weiträumig wahrnehmbare Werbung.
- Verboten ist die Werbung auf öffentlich *oder* auf privat genutztem Grund wie auch die Werbung in öffentlich *oder* in privat genutzten Gebäuden.
- Die Ausnahmen (vorstehend Ziff. 4) gelten hier nicht.

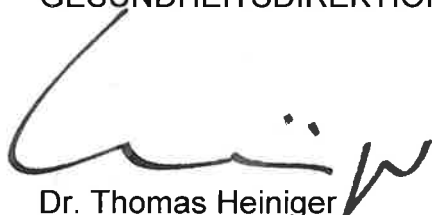
Nicht als Werbung gelten auch hier Texte und Logos auf Sonnenschirmen, Fahrzeugen, Kühlschränken, Ausschanktheken und Servicematerial.

6. Verbot täuschender Werbung

Jede Form von täuschender Werbung ist verboten. Dies bedeutet beispielsweise für die Werbung für alkoholfreies Bier:

- Wird unter einer bestimmten Marke ausschliesslich alkoholfreies Bier vertrieben, ist die Werbung uneingeschränkt zulässig.
- Gibt es unter einer bestimmten Marke sowohl alkoholhaltiges als auch alkoholfreies Bier, darf für das alkoholfreie Bier unter folgender Voraussetzung geworben werden: Aus dem Gesamteindruck muss klar sein, dass primär für das alkoholfreie Bier und nicht für die Marke geworben wird.

GESUNDHEITSDIREKTION



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Rechtsgrundlagen

§ 48 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (LS 810.1)

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

§ 48. ¹ Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

² Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
- b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,
- d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

³ Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.

⁴ Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

⁵ Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

(...)

§§ 1 und 3 Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (LS 818.25)

Öffentliche Gebäude

§ 1. ¹ Als öffentliche Gebäude im Sinne von § 48 GesG gelten Gebäude, die der Öffentlichkeit dienen und im Allgemeinen für jedermann zugänglich sind.

² Insbesondere fallen darunter:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b. Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten,
- c. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- d. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs,
- e. Spitäler, Heime und andere Gesundheitseinrichtungen,
- f. Vollzugseinrichtungen.

³ Für Gastwirtschaften gilt das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

Ausnahmen vom Werbeverbot

§ 3. An Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen darf das Firmenlogo des Sponsors dieser Einrichtung angebracht werden.